

Entschädigungssatzung
der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.05.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Bürgermeisterin und Bürgermeister
sowie deren Stellvertretenden

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 7 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 7 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei Ersten Stellvertretenden 50,-- € und bei Zweiten Stellvertretenden 20,-- €.

§ 2
Stellvertreterin oder Stellvertreter
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die 1. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 7 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,-- €.
- (2) Den 2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird im Vertretungsfall für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, gewährt und beläuft sich pro Tag auf ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, wobei der monatliche Gesamtbetrag den Betrag in § 2 Abs. 1 nicht übersteigen darf.

§ 3
Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 7 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 120,-- €.

- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4

Vorsitzende von Ortsbeiräten sowie deren Stellvertretende und Ortsbeiratsmitglieder

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Ortsbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar
- a) für den Ortsbeirat Cismar in Höhe von 90,-- €
 - b) für den Ortsbeirat Brenkenhagen, Nienhagen, Suxdorf in Höhe von 50,-- €
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Ortsbeiräte wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Ortsbeiratsmitglieder, ausgenommen die Ortsbeiratsvorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 5

Seniorenbeiratsvorsitzende sowie deren Stellvertretende und Seniorenbeiratsmitglieder

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,-- €.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Seniorenbeirates wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die

Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

- (3) Seniorenbeiratsmitglieder, ausgenommen der/die Seniorenbeiratsvorsitzende, erhalten als Sitzungsgeld eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,-- €.

§ 6

Jugendbeiratsvorsitzende sowie deren Stellvertretende und Jugendbeiratsmitglieder

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,-- €.
- (2) Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Jugendbeirates wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Jugendbeiratsmitglieder, ausgenommen der/die Jugendbeiratsvorsitzende, erhalten als Sitzungsgeld eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,-- €.

§ 7

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse und an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen, kein Sitzungsgeld.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 8

Ausschussvorsitzende und deren Vertretende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 9

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 376,-- € monatlich.

§ 10

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- (4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen/Beamte geltenden Grundsätzen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Fahrkosten für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort in der Gemeinde Grömitz und zurück werden pauschal mit 3,-- € erstattet.
- (5) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Ortswehrführungen und ihre Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Jugendfeuerwehrwartung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartung erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 Prozent des Höchstsatzes der Richtlinie.

Die Musikzugführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. Die stellvertretende Musikzugführung erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 Prozent des Höchstsatzes der Richtlinie.

Die Maschinisten erhalten für die Wartung und Pflege der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) aufgeführten Fahrzeuge eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

Die Maschinisten für andere Fahrzeuge sind entsprechend der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF), dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen monatlich:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| - Mittleres Löschfahrzeug MLF | 42 Euro |
| - Drehleiter DLK | 81 Euro |
| - Schlauchboot | 25 Euro |

Die Gerätewartungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro monatlich.

Die Atemschutzgerätewartungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro monatlich.

Die Fachwarte der Gemeindewehr erhalten eine Auslagenpauschale entsprechend der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF), Sie beträgt für die folgenden Fachbereiche monatlich:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| - Ausbildung | 25 Euro |
| - Brandschutzerziehung/-aufklärung | 25 Euro |
| - Funk | 25 Euro |

§ 11

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 03. Juni 2003

(Jörg-Peter Scholz)
Bürgermeister

Bitte wenden!

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	16.04.2012	01.08.2008	§ 10 Abs. 5
2. Änderungssatzung	18.12.2015	01.01.2016	§ 5 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Erhöhung der Beträge
3. Änderungssatzung	01.10.2018	01.01.2018	§ 10 Abs. 5
4. Änderungssatzung	30.08.2019	01.10.2019	§ 5 Abs. 3 Erhöhung des Betrages
5. Änderungssatzung	25.07.2022	01.05.2022	§ 9 Erhöhung des Betrages